



Wartungsvertrag

- Absperrpfosten · Zier-/Edelstahlpfosten
 - Schranken · Parkplatzsicherungen
 - Fahrradständer · Scooterständer
 - Brandschutz · klassische Schlosserei
 - Reparatur und Instandhaltung
- www.reinhold-stahlmetallbau.de

Zwischen der

nachfolgend benannt als
und der

– Auftraggeber –

Reinhold-STAHL-METALLBAU-GmbH
Zugspitzstraße 4, 82131 Gauting
Ansprechpartner: Andreas Reinhold, Alexandra Wiesner
nachfolgend benannt als

– Auftragnehmer –

wird für das Objekt des Auftraggebers

Objektnummer RSM:

zuständige(r) Ansprechpartner/in / Hausmeister/in: Herr / Frau _____

Tel.: _____, Mobil: _____

der nachfolgende Wartungsvertrag über die Prüfung und Wartung von Rauch- und Brandschutzabschlüssen mit/ohne Feststellanlagen wie folgt geschlossen:

§ 1 Leistungsumfang

Der vorliegende Wartungsvertrag erstreckt sich auf die Wartung von:

_____ Stück Türen ggf. _____ Stockwerk / Etage

1. Der Auftragnehmer übernimmt ab dem 01.12.2019 die regelmäßige Prüfung und Wartung sämtlicher Rauch- und Brandabschlüsse mit und ohne Feststellanlagen, entsprechend der näheren Bezeichnung unter 2. in dem oben benannten Objekt. Der Leistungserbringung werden grundsätzlich die DIBT bzw. DIN 14677 zu Grunde gelegt, sowie die spezifischen Wartungs- und Instandhaltungsangaben des Herstellers der zu wartenden Feststellanlagenkomponenten berücksichtigt.



2. Nach der gesondert vorzunehmender Erstellung einer Erstprüfung, d.h. einer Bestandsaufnahme durch den Auftragnehmer, die vom Auftraggeber gesondert zu vergüten ist, umfasst der Rahmen der Prüfung und Wartung im nachfolgend festgelegten Zeitintervall jeweils folgende Vertragsleistungen:

- Absperrrpfosten · Zier-/Edelstahlpfosten
 - Schranken · Parkplatzsicherungen
 - Fahrradständer · Scooterständer
 - Brandschutz · klassische Schlosserei
 - Reparatur und Instandhaltung
- www.reinhold-stahlmetallbau.de

2.1. Abschlüssen ohne Feststellanlagen

- Prüfung und Warten der Türbänder, Schlösser, Schließanlage
 - allgemeine Sichtkontrolle
Kennzeichnung, Allgemeiner Zustand
 - Funktionskontrolle und Wartungsarbeiten
- Erstellung eines Sammelberichtes über alle geprüften Türen, Schließanlagen im vorbenannten Objekt

2.2. Abschlüssen mit Feststellanlagen:

- Prüfung und Warten der Türbänder, Schlösser, Schließanlage, wie 2.1.
- Prüfung und Wartung der Feststellvorrichtung mit Sicht- und Funktionskontrolle
- Prüfung und Wartung der Auslösevorrichtung mit Sicht- und Funktionskontrolle
- Erstellung eines Einzelbericht für jede geprüften Tür mit Feststellenanlage im oben genannten Objekt

3. Nicht im Wartungsumfang enthalten ist die Behebung von Schäden, die auf äußere mechanische Einwirkungen und/oder durch unsachgemäße Nutzung, Behandlung bzw. Bedienung, als Folgen von Bedienungsfehlern und/oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigungen verursacht wurden und/oder Arbeiten, die im Anschluss an Fremdleistungen anderer Auftragnehmer erbracht werden müssen. Dies gilt auch für Schäden und Störungen, die durch Zubehör oder Geräte verursacht wurden, die den Spezifikationen des Herstellers der Feststellanlage nicht entsprechen.

4. Zusätzliche Leistungen, wie z.B. das Auswechseln von Verschleißteilen, schadhafter Beschläge usw. werden gegen gesonderte Berechnung ausgeführt. Sollten während der Prüfung Mängel an den Rauch- und Brandschutzabschlüssen festgestellt werden, die nicht durch die in diesem Vertrag vereinbarten Wartungsleistung zu beheben sind, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon schnellstens in Kenntnis setzen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung beauftragt wird, ist eine gesonderte Beauftragung durch den Auftraggeber vorzunehmen, wobei eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Vergütung zu treffen.



§ 2 Wartungsintervalle

Die Prüfungs- und Wartungsarbeiten werden in folgenden Wartungsintervallen ausgeführt: 1 mal pro Jahr durch

- Absperrpfosten · Zier-/Edelstahlpfosten
- Schranken · Parkplatzsicherungen
- Fahrradständer · Scooterständer
- Brandschutz · klassische Schlosserei
- Reparatur und Instandhaltung

www.reinhold-stahlmetallbau.de

§ 3 Vergütung

1. Für die Wartungsleistungen nach § 1 Ziffern 1 bis 2 werden die nachfolgenden pauschalen Netto-Vergütungen zzgl. der jeweiligen gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer vereinbart. Kosten für An- und Abfahrt entfallen bei einer Anzahl von 20 oder mehr Türen im Gebiet von München. Auch werden für Objekte mit einer Entfernung von weniger als 10 km von Gauting, die Fahrtkosten erlassen. In allen anderen Fällen wird pro Objekt eine Pauschale An- und Abfahrt von 60,00 € berechnet. Kosten für Ersatzteile sind nicht enthalten.

1.1. Erstprüfung / Bestandsaufnahme

Die erforderliche Bestandsaufnahme erfolgt als Regieleistung zu einem pauschalen Nettostundensatz von 54,00 €. (Zeitaufwand pro Tür ca. 20 min) Die Kosten für An- und Abfahrt werden pauschal mit einer halben Stunde berechnet.

1.2. Wartung von Abschlüssen ohne Feststellanlagen

Pro überprüfter Tür entsprechend der Bestandsaufnahme zu oben genannten Objekt wird ein Pauschalbetrag von netto **15,00 €** für die Wartungsleistungen vereinbart.

1.3. Wartung von Abschlüssen mit Feststellanlagen

Pro überprüfter Tür entsprechend der Bestandsaufnahme zu oben genannten Objekt wird ein Pauschalbetrag von netto **28,50 €** für die Wartungsleistungen vereinbart.

1.4. Leistungen gegen gesonderte Berechnung

1. Die Vergütung der Leistungen gegen gesonderte Berechnung erfolgt auf der Basis der jeweils geltenden Stundenverrechnungssätze, Materialpreise und Fahrtkosten, die vor Arbeitsbeginn mit dem Auftraggeber vereinbart werden.
2. Die in diesem Wartungsvertrag benannten Preise entsprechend dem derzeit geltenden Lohnniveaus sowie der Materialkosten. Der Auftragnehmer behält sich bei einer Steigerung der Lohn- und Materialkosten eine entsprechende Anpassung vor.



- Absperripfosten · Zier-/Edelstahlpfosten
 - Schranken · Parkplatzsicherungen
 - Fahrradständer · Scooterständer
 - Brandschutz · klassische Schlosserei
 - Reparatur und Instandhaltung
- www.reinhold-stahlmetallbau.de

Über eine vorzunehmende Anpassung wird er den Auftraggeber durch schriftliche Anzeige mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende in Kenntnis setzen. Erhebt der Auftraggeber innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Anzeige keinen Widerspruch, so gilt die angepasste Vergütung als bereits vereinbart.

§ 4 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung des Auftragnehmers erfolgt entsprechend des Wartungsprotokolls jeweils nach Durchführung der Prüfungs- und Wartungsleistung zu den in diesem Vertrag benannten Vergütungen und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug durch den Auftraggeber zahlbar.

§ 5 Vertragsdauer/Kündigung

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann schriftlich von jeder der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Jahresende, erstmals jedoch zum 31.12.2020 ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

§ 6 Gewährleistung/Haftung

Die Gewährleistung des Auftragnehmers erfolgt nach den jeweils gültigen deutschen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen. Weitergehende vertragliche oder außervertragliche Ansprüche des Auftraggebers insbesondere auf Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Schäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass dem Auftragnehmer oder seinem Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen worden ist. Sämtliche Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche des Auftraggebers verjähren nach Ablauf von 12 Monaten vom Tage der Abnahme der Leistung an gerechnet.



§ 7 Schriftform und Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle aufgrund dieses Vertrages abzugebenden Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

- Absperripfosten · Zier-/Edelstahlpfosten
 - Schranken · Parkplatzsicherungen
 - Fahrradständer · Scooterständer
 - Brandschutz · klassische Schlosserei
 - Reparatur und Instandhaltung
- www.reinhold-stahlmetallbau.de

§ 8 Gerichtsstand

Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird hiermit für alle Streitigkeiten aus und in Verbindung mit dem Wartungsvertrag der Geschäftssitz des Auftragnehmers als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

_____, den _____, den _____
(Ort) (Datum) (Ort) (Datum)

(Auftraggeber) (Auftragnehmer)

Anlagen:

(falls Anlagen existieren, bitte hier auflisten)